



Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des TMF e. V. haben den von der Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 2 f) der Satzung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) In diesem Beitrag sind alle für das Mitglied vorgesehenen Leistungen des Vereins entsprechend den Regelungen der aktuellen Satzung enthalten.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils nach Beschluss der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung, frühestens jedoch zu Beginn des beitragspflichtigen Kalenderjahres und 14 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig. Der Fälligkeitstermin wird in der Beitragsrechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Für neu eingetretene Mitglieder ist der volle Beitrag für das laufende Jahr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung und der Beitragsrechnung zu entrichten. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni hat das Mitglied Anspruch auf eine Reduktion des Beitragssatzes um 50%.
- (3) Endet eine die Mitgliedschaft finanzierende Förderung eines Mitgliedes vor dem 01. Juli eines Jahres, hat das Mitglied Anspruch auf eine Reduktion des Beitragssatzes für dieses Jahr um 50%. Der Antrag auf Beitragsreduktion ist vor Ablauf des Vorjahres geltend zu machen. In der Folge ruht die Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte und das Mitglied hat in dieser Zeit keine Rechte gemäß § 6 der Satzung.
- (4) Die Beitragszahlungen sind bargeldlos zu erbringen.

§ 3 Beitragsklassen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsklassen:

Mitgliederstatus	EUR / Jahr
Ordentliches Mitglied	25.000,00
Assoziiertes Mitglied	7.500,00

§ 4 Mahnverfahren

- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (§ 2 Abs.1 bzw. 2) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Zahlungserinnerung.
- (2) Bleibt ein Mitglied nachdem es die Zahlungserinnerung (Abs. 1) erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.
- (3) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (Abs. 2) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es per Einschreiben eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung).

- (4) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (Abs. 3) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, kann es durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (5) Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge nach Ablauf der in der letzten Mahnung (Abs. 3) gesetzten Frist aus dem Verband ausgeschlossen, so ist ihm dies per Einschreiben unverzüglich mitzuteilen. Der Verein behält sich vor, zivilrechtliche Ansprüche gegen das Mitglied in Höhe der Beitragsschuld geltend zu machen.
- (6) Im Rahmen der Satzung kann von den Maßnahmen der Absätze 1 bis 5 in Einzelfällen abgesehen werden, wenn es dem Vorstand tunlich erscheint.
- (7) Mitglieder, die einen Antrag auf Förderung des Mitgliedsbeitrages gegenüber einem öffentlichen Förderer gestellt haben und dem TMF e. V. nachweisen können, dass der Förderantrag noch nicht beschieden wurde, haben einen Anspruch darauf, dass die Mitgliedschaft in dieser Zeit, längstens aber bis zum Ende des Folgejahres, ruht. Solange die Mitgliedschaft ruht, besteht keine Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Wenn bis spätestens zum Ende des Folgejahres kein Aufleben der Mitgliedschaft erklärt wird, gilt die Mitgliedschaft als gekündigt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2018 verabschiedet und tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.